

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 44a/2025



27.10.2025

Inhalt

- **Ladenöffnungsrechtliche Allgemeinverfügung aus Anlass des „Mondscheinmarktes“ am 07.11.2025**

Ladenöffnungsrechtliche Allgemeinverfügung

I.

Aufgrund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 1606 zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974) können aus Anlass des "Mondscheinmarktes", abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten, die Verkaufsstellen in Völklingen am Samstag, dem 07. November 2025 von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gem. § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus, Zimmer 0.04/EG, zu erheben. Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ohne gesicherte Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Formvorschriften.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband, Schlossplatz 10, 66119 Saarbrücken, gewahrt (§ 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Völklingen, den 08. Oktober 2025

Der Oberbürgermeister
der Mittelstadt Völklingen


Stephan Tautz